

Einige praktische Aspekte zur Änderung des Waffenrechts

Das Waffengesetz wird durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften in vielen Punkten geändert. An dieser Stelle sollen einige wenige praktisch relevante Fragen angesprochen werden.

Das bisherige Waffengesetz gilt bis zur Verkündung der Änderungen im Bundesgesetzblatt (BGBl) fort. Bis zum heutigen Tage (12. Januar 2020) sind die Änderungen noch nicht im BGBl verkündet und damit noch nicht wirksam. Für einige Inhalte des geänderten Waffenrechtes gelten dann noch besondere Übergangsbestimmungen (vergleiche § 58 Abs. 13-23 (neu) WaffG).

Bedürfnis

Die für die im DSB organisierten Schützen wohl zentrale Änderung des Waffengesetzes betrifft das Bedürfnis zum **Besitz** (also das „Behalten dürfen“) von Schusswaffen. Für den **Erwerb** hat sich bezüglich des Bedürfnisses für die Schützen praktisch nichts geändert (abgesehen von der Beschränkung von zehn Waffen auf der gelben WBK; §14 Abs. 6 S. 1 WaffG - neu).

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes (bis Ende 2025 auch durch den Verein) glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe entweder mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang-als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerb Erlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

Das bedeutet, dass ein Schütze, der noch nicht länger als zehn Jahre legaler Besitzer einer erlaubnispflichtigen Waffe ist, mindestens einmal im Quartal oder sechsmal in einem Jahr mit seiner eigenen erlaubnispflichtigen Waffe auf dem Schießstand schießen muss, damit das Bedürfnis zum Besitz der Waffe erhalten bleibt. Besitzt er sowohl Lang als auch Kurzwaffen, muss er also mindestens acht- bzw. zwölfmal im Jahr schießen. Besitzt ein Schütze zB. ein KK Gewehr und einen „Schweden Mauser“, so ist durch vier bzw. sechsmaliges Schießen mit dem KK-Gewehr im Jahr auch das Bedürfnis für den „Schweden Mauser“ mit abgedeckt.

Ebenso würde es genügen, zwei bzw. dreimal mit dem KK und zwei bzw. dreimal mit dem Schweden-Mauser in einem Jahr zu schießen.

Auf eine sinnvolle und richtige Eintragung in den Schießbüchern ist daher zu achten. Es wird hierbei insbesondere auf das [Schreiben des Vizepräsidenten Gülland vom 15. Juli 2015](#) hingewiesen, welches zwar zur alten Rechtslage erging, jedoch inhaltlich nach wie vor Geltung hat.

Achtung:

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die bisherige Regelung mit zwölf bzw. 18-maligem Schießen im Jahr weiter.

Dekowaffen

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass als unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) nur noch die gelten, die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403, also nach dem am 8. April 2015 als solche gekennzeichnet sind (vergleiche Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.4. – neu zum Waffengesetz). Hier ist künftig die Überlassung, der Erwerb oder die Vernichtung anzeigepflichtig (vergleiche § 37 d –neu WaffG.)

Für die bisherigen Altfälle, also solche Waffen, die nach bisherigem nationalen Recht, also vor dem 8. April 2015 unbrauchbar gemacht wurden (und damit für die Mehrzahl der Fälle), sind noch ergänzende Regelungen in der AWaffV vorgesehen, auf die ich noch keinen Zugriff habe.

Hier gilt es, die Entwicklung abzuwarten.

Salutwaffen

Künftig bedarf es für den Erwerb, den Besitz und die Aufbewahrung von Salutwaffen einer Erlaubnis (vergleiche § 39 b WaffG-neu). Allerdings besteht für bisherige Besitzer zur Einholung der Erlaubnis eine beachtliche Überleitungsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (vergleiche § 58 Abs. 5 WaffG-neu). Auch hier ist die Änderung der AWaffV abzuwarten.

Für den Erwerb und Besitz von Armbrust und Vorderladerwaffen hat sich nichts geändert (vgl. Anl. 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 – 1.10 – neu zum Waffengesetz).

Die geänderten Bestimmungen können in den Beschlüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bei Bedarf nachgelesen werden.

[Bundestagsdrucksache 19/13839](#)

[Bundesratsdrucksache 651/19](#)